

## **Neues Saarländisches Gaststättengesetz in Kraft getreten – 17.06.2011**

Mit Inkrafttreten des neuen Saarländischen Gaststättengesetzes am 17. Juni 2011 wird es für angehende Gastronomen leichter, sich selbstständig zu machen. So entfällt die bisherige Erlaubnispflicht bei Alkoholausschank ebenso wie die verpflichtende Teilnahme an einer Gaststättenunterrichtung. An deren Stelle ist die von der IHK Saarland angebotene Lebensmittelhygieneschulung nachzuweisen. Die Gaststättenkonzession wird nun abgelöst durch eine vier Wochen vor der Geschäftseröffnung vorzunehmende Gewerbeanzeige. Diese Anzeige kann bei den Kommunen aber auch bei dem Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland (EA-Saar) erfolgen. Wenn Alkohol ausgeschenkt wird, muss der Gastronom zusätzlich noch eine eingeschränkte Zuverlässigkeitsprüfung durchlaufen. Dazu gehören der Nachweis des beantragten Behörden-Führungszeugnisses, der Gewerbezentralregisterauszug sowie die Vorlage der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Der Einheitliche Ansprechpartner für das Saarland (EA-Saar) informiert und berät Unternehmen über Anmeldung, behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen. Er leitet zudem die entsprechenden Anträge an die jeweils zuständige Behörde weiter und koordiniert das Verfahren. Kontakt: [mail@ea-saar.saarland.de](mailto:mail@ea-saar.saarland.de).